Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Jugendmusikschule Leonberg e.V.

Fassung vom 5. Februar 2018

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Jugendmusikschule Leonberg e.V. (Stand: 05.02.2018)

---

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **„Freunde und Förderer der Jugendmusikschule Leonberg e.V.“** Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

1. Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der musikalischen und künstlerischen Ausbildung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend. Er fördert auch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und den Lehrern der Jugendmusikschule.
2. Der Verein unterstützt die Jugendmusikschule Leonberg, insbesondere bei der Ausbildung der Schüler, bei der Fortbildung von Lehrern der Jugendmusikschule, bei der Schaffung von Ausbildungsunterlagen; er unterstützt die Schüler in ideeller und materieller Weise.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und regelmäßige Einnahmen aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den in § 2 festgelegten Zweck anerkennt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den/die Vorsitzende(n) zu richten, der über die Annahme entscheidet. Ein Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
   - Tod
   - schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
   - Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorsitzenden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
   - Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach dreimaliger erfolgloser Aufforderung - Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.
Der Vorstand kann zur Erledigung wichtiger Aufgaben und/ oder Projekten einen **Beirat** bestellen. Die Bestellung des Beirats obliegt dem Vorstand. Die Amtszeit ist identisch mit der des Vorstands. Dem Beirat sollen angehören: je ein Vertreter der Orchester oder Ensembles, des Elternbeirats, des Lehrkörpers und dem/der Schülervertreter/in.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt in jedem Jahr mindestens einmal nach Einberufung durch den/die Vorsitzende(n) zusammen.
   Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann
   a) vom Vorstand
   b) auf Antrag von 1/4 der Mitglieder
   schriftlich oder digital beantragt werden.
   Die Einladung erfolgt schriftlich oder digital unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich oder digital eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet.
3. Stimmenthaltungen gelten bei der Feststellung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene und geleitete Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit **einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder** gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten bei der Feststellung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht, ansonsten sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer **2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder**.
   Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer **4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder**.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift wird in der nächsten Mitgliederversammlung offengelegt. Sie gilt dann als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   a. die Wahl des/der Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
   b. die Entgegennahme des Jahresberichts der/des Vorsitzenden, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
   c. die Entlastung der/des Vorsitzenden und des Schatzmeisters
   d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   e. die Änderung der Satzung
   f. die Auflösung des Vereins

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand wird gebildet von dem / der Vorsitzenden, der / dem stellvertretendem Vorsitzenden, der / dem Schatzmeisterin/er und dem/der Schriftführer/in.

§ 7 Der/die Vorsitzende

1. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/-in werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er/sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/-in nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
2. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Die Protokolle der Beschlüsse werden von ihm/ihr gegengezeichnet. Er/sie ist für die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig und ist berechtigt, Rechtsgeschäfte für den Verein zu tätigen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Leonberg. Diese hat das Vermögen für Zwecke der Jugendmusikschule Leonberg zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 5. Februar 2018 beschlossen.

Anschrift:
Verein der Freunde und Förderer der
Jugendmusikschule Leonberg e.V.
(Förderverein)
Lindenbergerstraße 16
71229 Leonberg
Telefon 07152 / 990 1471

Bankverbindungen:
Volksbank Region Leonberg
IBAN: DE40 60390 30008 3602 7000
BIC: GENODES1LEO
Kreissparkasse Böblingen
IBAN: DE46 6035 0130 0000 03270 86
BIC: SOLADES1BBL